

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Preis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark  
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: J. W. S. Köppler, Obpiond  
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 17, Schilderstraße 5  
 Druck: Vordruckt Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Inserationspreis:  
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietelle 40 Pfennig.  
 Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

## Willst Du ein gutes Mitglied sein?

Jedes Mitglied will und ist nach seiner Meinung ein gutes Mitglied, mit Ausnahme derjenigen, die es überhaupt noch nicht für nötig fanden, darüber nachzudenken, warum sie organisiert sind. Gibt es von letzteren auch nicht sehr viel, so ist es doch bedauerlich genug, daß überhaupt noch solche existieren. Es wird deshalb nicht überflüssig sein, wenn ich nachstehend in grobem Umriss anführe, was ein gutes Mitglied mindestens zu tun und zu beachten hat.

Also willst Du ein gutes Mitglied sein? Und das willst Du schon in Deinem eigenen Interesse sein wollen!

Dann: Bezahle unter allen Umständen die Beiträge pünktlich. Unter allen Umständen heißt, daß man es sich angelegen sein läßt, ganz gleich wo und unter welchen Verhältnissen man arbeitet, immer bedacht ist, mit den Beiträgen auf dem laufenden zu bleiben. Ist man in einem größeren Betrieb, so soll man unaufgefordert am Zahltag dem Vertrauensmann bzw. dem Einkassierer seinen Beitrag abliefern. Ist die Hauskassierung eingeführt, so darf es nicht vorkommen, daß der Beitrag nicht schon bereit gelegt ist, wenn der Einkassierer kommt. Letzterer soll nie leer abziehen müssen. Ist man allein in einem Betrieb oder in einem entlegenen Ort, so wird man gut tun, den Beitrag, wenn irgendmöglich, auf längere Zeit im voraus zu entrichten. Zum Vorausbezahlen der Beiträge sei noch kurz bemerkt, daß alle Mitglieder, denen es die wirtschaftliche Lage erlaubt, die Beiträge auf geraume Zeit im voraus bezahlen sollten, weil sie dadurch dem Verband nicht unbedeutende Mittel zuführen, ohne daß sie irgendwelchen Nachteil haben. Dagegen hätte zum Beispiel der Verband, wenn 10 000 Mitglieder ihre Beiträge immer am Schluß des laufenden Vierteljahrs für das kommende Quartal im voraus bezahlen, rund 4000 Mk. an Zinsen mehr. Also man würde auf diese Weise einen nicht zu unterschätzenden Betrag sparen, mit dem wieder manches geleistet werden könnte. Natürlich ist das Verhältnis, wenn man die Beiträge immer nachbezahlt, das umgekehrte und geht so viel verloren, so daß dann schon eine Differenz, bei nur 10 000 Mitgliedern, von 8000 Mk. jährlich entsteht. Wer diese Tatsache beachtet, wird stets seine Beiträge, wenn irgend möglich, voraus bezahlen.

Besuche unbedingt alle Versammlungen Deiner Gewerkschaft. Ohne zwingenden Grund darf ein gutes Mitglied in der Versammlung seiner Organisation nie fehlen, denn nur dadurch kann es stets auf dem laufenden sein und, wenn nötig, seine Ansicht zum Wohl des Ganzen zum besten geben. Aber nicht nur jede Versammlung soll man besuchen, sondern vor allem auch pünktlich zu denselben erscheinen. Mit der Versammlung sollte immer zur festgesetzten Zeit begonnen werden können. Erscheinen alle Mitglieder zur Versammlung pünktlich, dann ist der Vorstand schon gezwungen, die Vorbereitungen so zu treffen, daß die Tagesordnung flott abgewickelt werden kann und es geht dann nie zu viel freie Zeit verloren, so daß man wieder beizeiten zu seiner Familie kommt. Außerdem muß man sich aber auch für wissenschaftliche Vorträge auf allen Gebieten interessieren. Zu Versammlungen mit belehrenden Vorträgen sollte man, wenn immer möglich und wenn es die Familienverhältnisse erlauben, die Frauen mitnehmen. In dieser Beziehung geschieht noch viel zu wenig, und so mancher Eader und Bank könnte im Kreise der Familie vermieden werden, wenn auch die Frauen mehr und mehr aufgeklärt und mit den Verhältnissen vertraut würden. Wo es also dem Mitglied nicht gelingen will, seine Frau persönlich aufzuklären, ist dieser Weg der geeignetste, der zum Ziel führt, besonders wenn die Vorträge noch durch Lichtbilder oder Diagramme demonstriert werden.

Dann mußt Du Agitator sein. Das soll heißen: Du sollst nach bestem Wissen und Können bestrebt sein, dem Verband neue Mitglieder zuzuführen und die vorhandenen zu erhalten. Dazu ist nicht nötig, wie allgemein angenommen wird, daß man über ein gutes Mundwort verfügt — es wäre oft besser, es

würde weniger geredet und mehr gehandelt —, sondern die Hauptsache ist, daß man selber über das im Klaren ist, was man will, ja, was man von seinem Berufskollegen verlangt, das er tun soll. Wie verlange man von Organisierten oder Unorganisierten etwas, was man selber nicht tut oder noch nicht getan hat. Gewiß, wer seine Idee in überzeugender Rede klarlegen kann, ist im Vorteil. Man kann aber schon durch ein gutes Beispiel, sowohl als Mitglied, z. B. wenn man die eben erwähnten Punkte beachtet, oder als Berufskollege, indem man sich vor allem in der freien Zeit wie bei der Arbeit kollegial zeigt, Agitation betreiben. Nur zuviel wird in dieser Beziehung geübt, indem man sich gehen oder seiner üblen Laune freien Lauf läßt. Für ein gutes Mitglied ist es selbstverständlich, daß es sich bei allem Reden und Handeln klar macht, welche Wirkung für die Organisation daraus entsteht. Beachte Du dies, so wirst Du bald das Vertrauen der Unorganisierten haben und Deine stille Agitation, eine solche ist es, wird nicht ohne Erfolg bleiben. Also auf diese Art erzieherisch wirken, ist unendlich wertvoll und wird nur zu oft unterschätzt. Um aber auf diesem Gebiet tätig sein zu können muß man die Arbeiterbewegung kennen und täglich darüber unterrichtet sein, was nicht nur im Beruf, sondern was überhaupt in der Arbeiterschaft vorgeht.

Darum sollst Du unbedingt eine Arbeiterzeitung lesen, denn durch die „Verbands-Zeitung“ allein kannst Du unmöglich auf dem laufenden sein. Die beste Gewerkschaftspresse kann die Arbeiterzeitung nicht ersetzen, soll es auch gar nicht. Ferner ist aber die Arbeiterpresse noch unerlässlich zur Aufklärung der Familienangehörigen. Es ist oft nur um den Anfang zu tun und in kurzer Zeit will man die Zeitung überhaupt nicht mehr missen. Ist es für den denkenden organisierten Arbeiter schon ohne weiteres klar, daß er nicht politisch neutral sein kann, so wird er beim Lesen der Arbeiterpresse noch besonders darauf kommen, daß er sich auch politisch organisieren muß und er wird sich einer politischen Organisation anschließen. Für einen Arbeiter kann das kaum eine andere als die Arbeiterpartei sein. Wer heute, angesichts des schrecklichen Krieges, noch sagt, es ist gleich, wie man wählt, die Oberen machen doch was sie wollen, nun, bei dem ist schon Hopfen und Malz verloren.

Du willst aber mit Deinen sauer verdienten Groschen auch möglichst vernünftig und günstig kaufen. Darum wirst Du Dich auch genossenschaftlich organisieren, also Dich dem bestehenden Konsumverein anschließen. Belehrungen sollten da wirklich nicht mehr nötig sein, denn nicht zuletzt ist das Volk besonders auch durch den ansehnlichen und unvermeidlichen Zwischenhandel ausgeraubt worden.

Zuletzt lebt der Arbeiter auch nicht nur von der Arbeit, vom Essen und Trinken, sondern damit das Leben erst wert wird, daß es gelebt wird, gehört auch Vergnügen dazu, und ist letzteres absolut kein Luxus, sondern ein Notwendigkeit. Darum bestehen Arbeitergesangsvereine, Arbeiterturnvereine, Arbeiterradfahrervereine, Vereine der Naturfreunde usw. Überall wirst Du deinesgleichen finden und fröhliche Stunden genießen können.

Wenn Du nun alle die angezogenen Punkte beachtest, überall als Mitglied Deine Pflicht erfüllst, bist Du dann ein gutes Mitglied? Ja, es gehört nur noch etwas Wesentliches dazu, das ist, daß Du überall mit Lust und Freude Deine Pflicht erfüllst, und dies kannst Du, wenn Du die innere Überzeugung gewonnen hast, daß Deine Tätigkeit und Dein Streben für das Wohl der gesamten Arbeiterschaft, ja, für die Menschheit überhaupt und nicht zuletzt für Dich und die Deinen ist.

Warum ich Dir dieses alles erzähle? Weil ich überzeugt bin, daß, wenn wir möglichst viele solche guten Mitglieder haben, bald der letzte unserer Berufsgenossen und die letzte unserer Berufsgenossinnen organisiert sein würden. Prüfe Dich daher zunächst selbst, hole nach, was Du allenfalls veräümt hast, und gehe dann ungeäuamt daran, als ganzer Mann für die Organisation zu werben. Dein gutes Beispiel wird

nicht unbeachtet bleiben und es braucht uns vor der Zukunft nicht bange zu werden. Auf diesem Wege werden wir die Kraft und Macht haben, unser Ziel zu erreichen: den Arbeitern ihr Recht! Landstrm. 6.

## Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses.

Von August Winnig.  
 II.

Werden also die Instrumente zur Austragung der Gegensätze vorhanden sein, so wird es andererseits auch nicht an Konfliktstoffen fehlen. Vieles spricht dafür, daß sich die Gegensätzlichkeit der Unternehmer- und Arbeiterinteressen in noch schrofferen Formen als früher äußern wird. Die Erstarkung des Großkapitals und die Ausschaltung zahlreicher kleinerer und mittlerer Betriebseinheiten werden die sozialen Gegensätze unvermittelter aufeinanderstoßen lassen. Vor allem aber enthält die voraussichtliche Lage der deutschen Volkswirtschaft nach beendetem Kriege gefährliche Konfliktmöglichkeiten. Hier schieben sich bei der vorausschauenden Prüfung vor allem zwei Umstände in den Vordergrund. Auf der einen Seite werden die Arbeitermassen mit dem ganzen Druck ihrer Organisationsmacht für eine Lohnregelung eintreten, die ein leidliches Gleichgewicht zu den Kosten des Lebensunterhalts herstellt. Auf der anderen Seite wird sich das Unternehmertum vor die Aufgabe gestellt sehen, die für einen Industriestaat, wie Deutschland es ist, unentbehrliche Stellung in der Weltwirtschaft zurückzugewinnen. Damit sind zwei Umstände gegeben, die von sich aus zu Konflikten schwerster Art treiben müssen. Um hier eine geschichtliche Parallele zu ziehen: wir werden einer ähnlichen Situation gegenüberstehen, wie in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Auch damals stießen Weltkonkurrenzstreben des Kapitals und Lohninteresse der Arbeiterschaft aufeinander. Der Ausweg aus dem Widerspruch war die Ausnahmegesetzgebung und die Nechtungspolitik gegen die Arbeiterklasse. Was damals ein Ausweg war, wäre heute ein sicherer Weg in den Abgrund. Der Widerspruch ist auch diesmal gegeben. Das Weltkonkurrenzstreben des Kapitals wird auf Herabsetzung der Gestehungskosten drängen und insofern einen Lohndruck auslösen. Aber ein solcher Druck stößt heute auf einen ungleich stärkeren Widerstand, der, wenn überhaupt, nur um den höchsten Preis zu brechen wäre. In dieser Situation erwachsen der öffentlichen Gewalt besondere Aufgaben. Sie wird ernsthafter und nachdrücklicher als früher die Möglichkeiten eines Ausgleichs anwenden, und sie wird dabei viel mehr als früher die öffentliche Zustimmung auf ihrer Seite haben. Aber auch diesen Möglichkeiten werden Grenzen gesteckt sein. Auf beiden Seiten stehen sich Interessen gegenüber, die für Staat und Wirtschaft gleich bedeutungsvoll sind. Eine hungernde und aller Aussicht auf Aufstieg beraubte Arbeiterklasse wäre für Staat und Wirtschaft das gleiche Unglück wie ein Daniederliegen der gewerblichen Tätigkeit. Hier wäre ein Dilemma von höchster Unerbittlichkeit gegeben.

Man kann es nicht eindringlich genug aussprechen: wollte man es auf Kosten der Arbeiterschaft lösen, so wäre das einfach die Katastrophe.

Denkt man die gegebene Situation zu Ende, so wird man unsicher heute schon voraussehen können, daß die Unternehmungen verfallen werden, die durch die Weltkonkurrenz auferlegte Herabsetzung der Gestehungskosten durch andere Mittel als durch den offenen Lohndruck zu erreichen. Die billigere Frauenarbeit wird auch dann noch eine große Rolle spielen. Hier aber beginnt schon wieder das öffentliche Interesse wirksam zu werden, das sich dagegen wenden muß, wenn durch ungewöhnliche Verwendung oder durch Verwüstung der weiblichen Arbeitskraft der Lebensnerv der Nation bedroht wird. Keine gewissenhafte Regierung dürfte auch nur zögern, hier schützende Schranken zu errichten. So wird das Unternehmertum schließlich in der Verbesserung der technischen Betriebsmethoden den einzigen Ausweg aus dem Dilemma erkennen. Obwohl man oft, sicherlich zu oft, von der Vollkommenheit der

deutschen Betriebsmethoden gesprochen hat, ist es jedenfalls richtig, daß auf diesem Gebiet noch viele Möglichkeiten offenstehen. Sowohl in der Betriebsorganisation wie im eigentlichen Arbeitshergang, und in der Beschaffenheit der Maschinen — vornehmlich in der Beschaffenheit der Maschinen — schloß das deutsche Erwerbsleben noch manchen Wüstenhaussat mit sich herum, dessen Abhebung seine Reifezeit nicht erreicht hätte. Heute schon sind Bestrebungen in dieser Richtung tätig. Man wird nicht behaupten können, daß solche Veränderungen im Betriebs- und Arbeitsprozeß die Arbeitererschaft unberührt ließen. Ob und in welchem Grade mit dem höheren Ruheeffekt auch eine höhere Kraftanspannung des Arbeiters verbunden ist, wird von Fall zu Fall verschieden zu beantworten sein. In jedem Fall aber ist die Möglichkeit einer erhöhten Ausbeutung gegeben, und das allein schon muß die Arbeiter und ihre Organisationen zu besonderer Wachsamkeit veranlassen. Die physiologischen und volkswirtschaftlichen Gefahren, die mit einer schärferen Rationalisierung des Arbeitsheranges verbunden sind, machen es der Arbeitererschaft von vornherein unmöglich, sich hieran für unbeteiligt zu erklären und das Unternehmertum schalten und walten zu lassen. Es bedürfte hier gar nicht erst des Einbruchs der Gewerkschaften — die Arbeiter würden sich von selbst dagegen zur Wehre setzen; auch hier wäre also kein Ausweg frei.

In einer solchen Situation, wo alle Interessen des deutschen Volkes den ungeführten Fortgang der Arbeit am Werke der wirtschaftlichen Erneuerung fordern, und dieser Fortgang doch von tiefgreifenden Gegensätzen in Frage gestellt wird, ist die öffentliche Gewalt vor allem berufen, die Lösung des Konflikts herbeizuführen. Diese Lösung aber kann alsdann nur darin bestehen, unter Betonung und Wahrung des gemeinsamen Interesses beider Gegner am guten Gelingen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues einen Ausgleich beider Bestrebungen zu suchen. Ein solcher Ausgleich mag in jedem Einzelfalle seine besondere Technik erfordern — sein Grundlagewort wird immer die Veranziehung der Arbeiterorgane bei der Lösung der jeweils vorliegenden betrieblichen und arbeitstechnischen Probleme sein.

Es ist natürlich vorauszusehen, daß sich gegen eine solche Lösung sehr lebhaft Einsprüche erheben werden. Auf Arbeiterseite wird man den so oft falsch verstandenen Klassenkampfadanken dagegen ins Feld führen, das Unternehmertum wird die freie Verfügungsgewalt über die technischen Betriebsangelegenheiten wie ein heiliges Valladium verteidigen. Gegen solche Widerstände werden Worte höchstwahrscheinlich nur wenig ausrichten können; man ist gezwungen, ihre Überwindung den Tatsachen zu überlassen, deren Druck sich schon durchsetzen wird. Für alle die aber, die auch in Zukunft an Stellen mit erhöhter Verantwortung an der Gestaltung des sozialen Lebens mitzuarbeiten haben, ist es gut, sich über die große Linie in der künftigen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses klar zu werden und ihr Wirken nach der gewonnenen Perspektive einzustellen. Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses — das ist das Ergebnis dieser Untersuchung — wird in einer sich allmählich steigenden vorläufigen Zusammenarbeit der beiden Partner des Arbeitsvertrages bestehen. Dabei wird die öffentliche Gewalt, unter allmählicher Herausbildung gesetzlicher oder gewohnheitsmäßiger Regeln, sowohl als Mittler wie als Garant der getroffenen Vereinbarungen das Gebiet ihres Einflusses auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses erweitern. Die Alleinherrschaft einer sozialen Gruppe über das Arbeitsverhältnis oder eines seiner Teilgebiete wird dem Druck zwin-gender Notwendigkeiten weichen, — das Arbeitsverhältnis wird vergesellschaftlicht, wird ein Glied der großen Sozial- und Wirtschaftsorganisation der Volksgemeinschaft werden.

Dies Ziel, so deutlich es als zwangsläufiges Ergebnis der Entwicklung erscheint, wird sicherlich nicht ohne Kämpfe zu erreichen sein. Aber wir werden diese unvermeidbare Periode der Gärungen und Kämpfe, ohne die ein großer und grundlegender sozialer Fortschritt nicht möglich ist, um so schneller und leichter überwinden, je größer die Zahl derer ist, die dies Ziel als solches erkannt haben. („Soziale Praxis“.)

**Lücken und Mängel im Hilfsdienstgesetz.**

Sehr unklar sind die Bestimmungen über die Einrichtung der Arbeiterausschüsse und die Behandlung der Lohnstreitigkeiten vor dem Schlichtungsausschuß. Nach § 11 des Gesetzes sollen in allen Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde. Es können also nach wie vor

die Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehenden Kassen-einrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt sind, als Arbeiterausschüsse gelten. Das führt zu den schwierigen Verhältnissen. Die Wahlen zu den Vorständen der Betriebskrankenkassen fanden Ende des Jahres 1918 statt. Der damals gewählte Vorstand gilt dann heute noch als Arbeiterausschuß. Und da die Wahlen zu den Betriebskrankenkassen bis ein Jahr nach Friedensschluß vertagt sind, haben die Arbeiter solcher Betriebe nun schon über fünf Jahre mit einem derartigen Arbeiterausschuß zu rechnen. Allerdings müssen nach der Bekanntmachung des Ministeriums die Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer Kassen-einrichtungen bis 6. Dezember 1918 als Arbeiterausschuß bestellt gewesen sein. War dies nicht der Fall, so konnte eine Bestellung nicht in Frage kommen, sondern es mußte ein Arbeiterausschuß nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählt werden. Wie die früheren Arbeiterausschüsse zustande gekommen sind, beweisen die Wahlen in verschiedenen Betrieben. Wir haben Großbetriebe, wo 11 Arbeiterausschußmitglieder von den Arbeitern gewählt worden sind und neun von der Firma ernannt wurden. Damit war den Bestimmungen des § 134h der Gewerbeordnung Rechnung getragen, weil die Mehrheit der Ausschußmitglieder von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählt waren. Nach dem Hilfsdienstgesetz brauchten Neuwahlen nicht stattzufinden, der Arbeiterausschuß bestand zu Recht. Da aber die gewählten Vertreter nur 11 zu 9 standen, hatte die Firma es leicht in der Hand, aus der Mehrheit in entscheidenden Momenten eine Minderheit zu machen. Oder man geht anders vor. Einige von den gewählten Vertretern erhalten besser bezahlte Posten, werden Meister usw., und die Firma hat dann einen aktiven Arbeiterausschuß. Deshalb muß unbedingt verlangt werden, daß alle Arbeiterausschüsse von den volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Weiter muß verlangt werden, daß schon bei der Wahl von 20 Arbeitern ein Arbeiterausschuß gewählt werden muß.

Nach § 12 des Gesetzes liegt dem Arbeiterausschuß ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitererschaft des Betriebes und zwischen der Arbeitererschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeitererschaft, die sich auf die Betriebs-einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seine Wohlfahrts-einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Soweit ganz gut. Was hat aber zu geschehen, wenn der Arbeiterausschuß sich weigert, den Forderungen der Arbeitererschaft nachzukommen? Darüber enthält das Gesetz nichts. Nach unserer Ansicht gibt damit ein Arbeiterausschuß ohne weiteres zu erkennen, daß er kein Arbeiterausschuß im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ist und deshalb eine Neuwahl stattzufinden hat. Aber dieser Ansicht schließen sich nicht die Behörden an; das Gesetz hat hier eine Lücke. Nun wird wohl bei einem auf Grund der Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschuß dieser Fall nicht oft eintreten, wohl aber bei den als Arbeiterausschuß anerkannten Vorständen der Betriebskrankenkassen und ähnlicher Kassen-einrichtungen. Nach § 13 kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeiterausschuß und dem Arbeitgeber der Schlichtungsausschuß als Einigungsstelle angerufen werden. Ein Arbeiterausschuß aber, der nicht die Aufträge der Arbeitererschaft erfüllt, wird nie den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen. Damit haben durch die Bestimmungen des § 11 die Arbeiter dieser Betriebe ein sehr wichtiges Recht verloren. Die Schlichtungsausschüsse stellen sich auf den Standpunkt, daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur der Arbeiterausschuß berechtigt ist, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Nach dem Wortlaut des § 13 ist allerdings dieser Standpunkt nicht anzusehen. Aber die Arbeitererschaft verliert dadurch ihre Rechte, und wie sollen schließlich die Arbeiter ihre Forderungen vertreten wenn der Arbeiterausschuß sich weigert, die Forderungen weiterzugeben! In einem uns bekannten Falle wagte sogar der Direktor eines Betriebes, dem als Arbeiterausschuß geltenden Betriebskrankenkassenvorstand vorzuschreiben, daß er Anträge und Wünsche von Versammlungen außerhalb des Betriebes nicht entgegenzunehmen hätte. Und da dieser „Arbeiterausschuß“ aus einem Meister, zwei Vorarbeitern, einem Werkstattschreiber und zwei Arbeitern bestand, fügte er sich selbstverständlich den Befehlen der Direktion. Falls die Arbeiter Versammlungen abhalten wollten, sollten sie innerhalb des Betriebes stattfinden, die Räume wolle die Direktion gern zur Verfügung stellen. Nun bleibt es den Arbeitern aber ganz unbenommen, wo sie ihre Versammlungen abhalten wollen. Nach § 14 des Gesetzes darf das Vereins- und Versammlungsrecht nicht beschränkt werden. Der Verstoß blüht ja bei dem „Räume-zur-Verfügung-Stellen“ sofort durch. Werden die Versammlungen innerhalb des Betriebes abgehalten, dann hat man die Verbands-

leitung ausgeschaltet und kann mit den Arbeitern umgehen, wie man will. Bei Versammlungen innerhalb des Betriebes kann man sich die Medien auch ganz genau ansehen und seine Maßnahmen danach treffen. Das war wohl auch der Zweck der Werbung!

**Dem Helftriede**

- Gesellen sind aus der Zahlstelle:**  
 Steiermark: Otto Zimmermann, Wölcher, Güters-loher Aktienbrauerei. Der in Nr. 18 bzw. Nr. 20 als gefallen gemeldete Kollege hieß nicht August Mann, sondern Wanne.  
 Böhmen: August Demel, Bierfahrer, Viktoria-brauerei;  
 Coblenz: Josef Ehrh, Rutscher, Brauerei Königs-bach;  
 Dortmund: Albert Engel, Arbeiter, Brauerei Thier u. Comp.;  
 Dresden: Andreas Mros, Hilfsarbeiter, Richard Wöttig, Brauer, Albert Winkler, Brauer;  
 Frankfurt a. M.: J. Stabler, Brauer, und F. Hartwig, Brauer, sowie F. Ort, Bad Homburg;  
 München: Ludwig Seil, Müller, Scheuermühle Dachau.

**Ehre ihrem Andenken!**

- Berühmt sind aus der Zahlstelle:**  
 Berlin: Josef Gläcker, Brauer, Brauerei Fried-richtshain; Fritz Grunlich, Flaschenkellerarbeiter, Schultheis-brauerei, Abt. II, beide Berlin;  
 Dortmund: August Riese, Bierfahrer, Tremonia-brauerei.

Das Eisene Kreuz erster Klasse mit gleichzeitiger Beförderung zum Bizefeldwebel erhielt Hermann Jupte, Fabrik-mitarbeiter, Genossenschaftsbrauerei Groß-Berlin; Josef Stawansky, Fabrik-mitarbeiter, Schultheis-brauerei II, erhielt das Eisene Kreuz zweiter Klasse; Friedrich Arnoldi, Brauer, Stadtbrauerei Berlin; Josef Neumeyer, Brauer, das Eisene Kreuz mit der Krone am Bande der Tapfer-keitsmedaille und dem Dienstkreuz, Schultheis-brauerei II, Berlin;

- Chemnitz: Paul Lippold, Flaschenkellerarbeiter, Liebed-Niederlage;  
 Dortmund: Anton Dregler, Brauer, Weisalia-brauerei Lütgendortmund; Jakob Schreffels, Brauer, Bürgerbräu;  
 Frankfurt a. M.: Bayerische Militärdienstkreuz erhielt Engelbert Klement, Frankfurter Brauhaus; Alois Wradel, Erich Thiele, Jakob Simon, Franz Schüller und Ludwig Weisler, alle fünf aus Bad Homburg, erhielten das Eisene Kreuz zweiter Klasse;  
 Hannover: Lautschke, Germania-brauerei.

**Der Gefangenen-austausch mit Frankreich.** Die amtlichen Darstellungen des mit Frankreich getroffenen Uebereinkommens betreffend den Austausch Kriegs-gefangener liegen nunmehr vor.

Die wichtigsten Vorschriften über die Entlassung der Kriegsgefangenen lauten:

Artikel 1. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl unmittelbar in die Heimat entlassen, wenn sie a) das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und Väter von wenigstens 3 lebenden Kindern sind; b) das 45., aber noch nicht das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden und nicht einer der im Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen, werden Kopf um Kopf und Grad um Grad in die Heimat entlassen.

Artikel 3. Für den im Artikel 2 vorgesehenen Austausch Grad um Grad wird ein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Unteroffiziere nicht gemacht. Die französischen Korporale rechnen hierbei als Unteroffiziere.

Artikel 4. Offiziere, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl in der Schweiz interniert, wenn sie a) das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und Väter von wenigstens 3 lebenden Kindern sind; b) das 45., aber noch nicht das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 5. Offiziere, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden und nicht einer der im Artikel 4 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen, werden Kopf um Kopf ohne Rücksicht auf den Grad in der Schweiz interniert. Bei der großen Zahl der Mannschaften, die in Frage kommt, wird sich der Austausch immerhin auf den Zeitraum von einigen Monaten erstrecken.

Eine öffentliche Sammlung zugunsten der Kriegs-be-schädigtenfürsorge veranstaltet der „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“, dem außer den Vertretern der Arbeiterorganisationen aller anderen Richtungen auch die Generalkommission als Vertreterin der freien Gewerkschaften angehört.

Dieser Reichsausschuß hat einen Aufruf erlassen, der durch die Generalkommission auch den Gewerkschaftskartellen zugestellt worden ist. Wir lassen denselben im Wortlaut folgen:

A u f r u f!

Deutschland kämpft seinen schwersten Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Laufende und aber-Laufende



deutschen Betriebsmethoden gesprochen hat, ist es jedenfalls richtig, daß auf diesem Gebiet noch viele Möglichkeiten offenstehen. Sowohl in der Betriebsorganisation wie in der eigentlichen Arbeitshergang sind in der Vergangenheit der Nachkriegszeit — vornehmlich in der Nachkriegszeit der Maschinen — schärfere und bessere Gewerkschaften, noch manchen Verbesserungen mit sich herum, dessen Abklärung seine Leistungssteigerung erhöhen würde. Diese Verbesserungen sind in der Nachkriegszeit möglich. Man wird nicht behaupten können, daß solche Verbesserungen im Betriebs- und Arbeitsprozeß die Arbeiterschaft unberührt ließen. Ob und in welchem Grade mit dem höheren Nutzeffekt auch eine höhere Kräfteanspannung des Arbeiters verbunden ist, wird vom Fall zu Fall verschieden zu beantworten sein. In jedem Fall aber ist die Möglichkeit einer erhöhten Ausbeutung gegeben, und das allein schon muß die Arbeiter und ihre Organisationen zu besonderer Wachsamkeit veranlassen. Die physiologischen und volkswirtschaftlichen Gefahren, die mit einer schärferen Rationalisierung des Arbeitsherganges verbunden sind, machen es der Arbeiterschaft von vornherein unmöglich, sich hieran für unbeteiligt zu erklären und das Unternehmertum schalten und walten zu lassen. Es bedürfte hier gar nicht erst des Einspruches der Gewerkschaften — die Arbeiter würden sich von selbst dagegen zur Wehr setzen; auch hier wäre also kein Ausweg frei.

In einer solchen Situation, wo alle Interessen des deutschen Volkes den ungeführten Fortgang der Arbeit am Werke der wirtschaftlichen Erneuerung fordern, und dieser Fortgang doch von tiefgreifenden Gegensätzen in Frage gestellt wird, ist die öffentliche Gewalt vor allem berufen, die Lösung des Konflikts herbeizuführen. Diese Lösung aber kann alsdann nur darin bestehen, unter Betonung und Wahrung des gemeinsamen Interesses beider Gegner am guten Gelingen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues einen Ausgleich beider Bestrebungen zu suchen. Ein solcher Ausgleich mag in jedem Einzelfalle seine besondere Technik erfordern — sein Grundgedanke wird immer die Heranziehung der Arbeiterorgane bei der Lösung der jeweils vorliegenden betrieblichen und arbeitstechnischen Probleme sein.

Es ist natürlich vorzuzusehen, daß sich gegen eine solche Lösung sehr lebhaft Einsprüche erheben werden. Auf Arbeiterseite wird man den so oft falsch verstandenen Klassenkampfgedanken dagegen ins Feld führen, das Unternehmertum wird die freie Verfügungsgewalt über die technischen Betriebsangelegenheiten wie ein heiliges Palladium verteidigen. Gegen solche Widerstände werden Worte höchstwahrscheinlich nur wenig ausrichten können; man ist gezwungen, ihre Überwindung den Tatsachen zu überlassen, deren Druck sich schon durchsetzen wird. Für alle die aber, die auch in Zukunft an Stellen mit erhöhter Verantwortung an der Gestaltung des sozialen Lebens mitzuwirken haben, ist es gut, sich über die große Linie in der künftigen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses klar zu werden und ihre Wirken nach der gewonnenen Perspektive einzustellen. Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses — das ist das Ergebnis dieser Untersuchung — wird in einer sich allmählich steigenden paritätischen Zusammenarbeit der beiden Partner des Arbeitsvertrages bestehen. Dabei wird die öffentliche Gewalt unter allmählicher Herausbildung gesetzlicher oder gewohnheitsmäßiger Regeln, sowohl als Mittler wie als Garant der getroffenen Vereinbarungen das Gebiet ihres Einflusses auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses erweitern. Die Alleinherrschaft einer sozialen Gruppe über das Arbeitsverhältnis oder eines seiner Teilgebiete wird dem Druck zunehmender Notwendigkeiten weichen, — das Arbeitsverhältnis wird vergesellschaftlicht, wird ein Glied der großen Sozial- und Wirtschaftsorganisation der Volksgemeinschaft werden.

Dies Ziel so deutlich als zwangsläufiges Ergebnis der Entwicklung erscheint, wird sicherlich nicht ohne Kämpfe zu erreichen sein. Aber wir werden diese unvermeidbare Periode der Gärungen und Kämpfe, ohne die ein großer und grundlegender sozialer Fortschritt nicht möglich ist, um so schneller und leichter überwinden, je größer die Zahl derer ist, die dies Ziel als solches erkannt haben. („Soziale Praxis“)

**Lücken und Mängel im Hilfsdienstgesetz.**

Sehr unklar sind die Bestimmungen über die Einrichtung der Arbeiterausschüsse und die Behandlung der Lohnstreitigkeiten vor dem Schlichtungsausschuß. Nach § 11 des Gesetzes sollen in allen Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde. Es können also nach wie vor

die Bestimmungen der Betriebskrankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehenden Kassenanordnungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt sind, als Arbeiterausschüsse gelten. Das führt zu dem schon erwähnten Mangel. Die Arbeiter zu den Betriebskrankenkassen fanden Ende des Jahres 1918 statt. Der damals gewählte Vorstand gibt dann heute noch als Arbeiterausschuß. Und da die Arbeiter zu den Betriebskrankenkassen bis ein Jahr nach Friedensschluß vertragen sind, haben die Arbeiter solcher Betriebe nun schon über fünf Jahre mit einem derartigen Arbeiterausschuß zu rechnen. Allerdings müssen nach der Bekanntmachung des Ministeriums die Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer Kassenanordnungen bis 6. Dezember 1918 als Arbeiterausschuß bestellt gewesen sein. War dies nicht der Fall, so konnte eine Bestellung nicht in Frage kommen, sondern es mußte ein Arbeiterausschuß nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählt werden. Wie die früheren Arbeiterausschüsse zustande gekommen sind, beweisen die Wahlen in verschiedenen Betrieben. Wir haben Großbetriebe, wo 11 Arbeiterausschußmitglieder von den Arbeitern gewählt worden sind und neun von der Firma ernannt wurden. Damit war den Bestimmungen des § 134h der Gewerbeordnung Rechnung getragen, weil die Mehrheit der Ausschußmitglieder von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählt waren. Nach dem Hilfsdienstgesetz brauchten Neuwahlen nicht stattzufinden, der Arbeiterausschuß bestand zu Recht. Da aber die gewählten Vertreter nur 11 zu 9 standen, hatte die Firma es leicht in der Hand, aus der Mehrheit in entscheidenden Momenten eine Minderheit zu machen. Oder man geht anders vor. Einige von den gewählten Vertretern erhalten besserbezahlte Posten, werden Meister usw., und die Firma hat dann einen getreuen Arbeiterausschuß. Deshalb muß unbedingt verlangt werden, daß alle Arbeiterausschüsse von den volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Weiter muß verlangt werden, daß schon bei der Wahl von 20 Arbeitern ein Arbeiterausschuß gewählt werden muß.

Nach § 12 des Gesetzes liegt dem Arbeiterausschuß ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seine Wohlfahrts-einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen und sich darüber zu äußern. Soweit ganz gut. Was hat aber zu geschehen, wenn der Arbeiterausschuß sich weigert, den Forderungen der Arbeiterschaft nachzukommen? Darüber enthält das Gesetz nichts. Nach unserer Ansicht gibt damit ein Arbeiterausschuß ohne weiteres zu erkennen, daß er kein Arbeiterausschuß im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ist und deshalb eine Neuwahl stattzufinden hat. Aber dieser Ansicht schließen sich nicht die Behörden an; das Gesetz hat hier eine Lücke. Nun wird wohl bei einem auf Grund der Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschuß dieser Fall nicht oft eintreten, wohl aber bei den als Arbeiterausschuß anerkannten Vorständen der Betriebskrankenkassen und ähnlicher Kassenanordnungen. Nach § 13 kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeiterausschuß und dem Arbeitgeber der Schlichtungsausschuß als Einigungsstelle angerufen werden. Ein Arbeiterausschuß aber, der nicht die Aufträge der Arbeiterschaft erfüllt, wird nicht den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen. Damit haben durch die Bestimmungen des § 11 die Arbeiter dieser Betriebe ein sehr wichtiges Recht verloren. Die Schlichtungsausschüsse stellen sich auf den Standpunkt, daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur der Arbeiterausschuß berechtigt ist, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Nach dem Wortlaut des § 13 ist allerdings dieser Standpunkt nicht anzufechten. Aber die Arbeiterschaft verliert dadurch ihre Rechte, und wie sollen schließlich die Arbeiter ihre Forderungen vertreten, wenn der Arbeiterausschuß sich weigert, die Forderungen weiterzugeben? In einem uns bekannten Falle magte sogar der Direktor eines Betriebes, dem all Arbeiterausschuß geltenden Betriebskrankenkassenvorstand vorzuschreiben, daß er Anträge und Wünsche von Versammlungen außerhalb des Betriebes nicht entgegenzunehmen hätte. Und da dieser „Arbeiterausschuß“ aus einem Meister, zwei Vorarbeitern, einem Werkstattschreiber und zwei Arbeitern bestand, fügte er sich selbstverständlich den Befehlen der Direktion. Falls die Arbeiter Versammlungen abhalten wollten, sollten sie innerhalb des Betriebes stattfinden, die Räume sollte die Direktion gern zur Verfügung stellen. Nun bleibt es den Arbeitern aber ganz unbenommen, wo sie ihre Versammlungen abhalten wollen. Nach § 14 des Gesetzes darf das Vereins- und Versammlungsrecht nicht beschränkt werden. Der Pferdefuß blüht ja bei dem „Räume-zur-Verfügung-stellen“ sofort durch. Werden die Versammlungen innerhalb des Betriebes abgehalten, dann hat man die Verbands-

leitung ausgeschaltet und kann mit den Arbeitern umgehen, wie man will. Bei Versammlungen innerhalb des Betriebes kann man sich die Medien auch ganz genau ansehen und seine Maßnahmen danach treffen. Das man noch auch der Zweck der Übung!

**Vom Weltkrieg**

- Gelesen hat aus der Zeitschrift:**  
 Verleitet: Otto Jasmann, Wötcher, Gütersloher Aktienbrauerei. Der in Nr. 18 am. Nr. 20 als gefallen gemeldete Kollege hieß nicht August Mann, sondern Max.  
 Bochum: August Damm, Bierfahrer, Victoria-Brauerei;  
 Coblenz: Josef Ehr, Kutscher, Brauerei Königs-Feld;  
 Dortmund: West Engel, Arbeiter, Brauerei Thier u. Comp.;  
 Dresden: August Wras, Hilfsarbeiter, Richard Wittig, Brauer, Albert Wastler, Brauer;  
 Frankfurt a. M.: J. Stadler, Brauer, und F. Hartwig, Brauer, sowie J. Fett, Bad Gomburg;  
 München: Ludwig Seil, Müller, Schneemühle Dachau.  
 Bitte ihrem Andenken!  
 Verwundet sind aus der Zeitschrift:  
 Berlin: Josef Götter, Brauer, Brauerei Friedrichshain; Fritz Grunich, Flaschenkellerarbeiter, Schultheißbrauerei, Wt. II, beide Berlin;  
 Dortmund: August Kaja, Bierfahrer, Tremontabrauerei.  
 Das Eisene Kreuz erster Klasse mit gleichzeitiger Beförderung zum Vizefeldwebel erhielt Hermann Jupte, Fabrikvermittler, Genossenschaftsbrauerei Groß-Berlin; Josef Nowak, Fabrikvermittler, Schultheißbrauerei II, erhielt das Eisene Kreuz zweiter Klasse; Friedrich Arnold, Brauer, Stadtbrauerei Berlin; Josef Reumann, Brauer, das Eisene Kreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille und dem Dienstkreuz, Schultheißbrauerei II, Berlin;  
 Chemnitz: Paul Lippold, Flaschenkellerarbeiter, Nieder-Niederlage;  
 Dortmund: Anton Dregler, Brauer, Weisalia-Brauerei Lütgendortmund; Jakob Scheffels, Brauer, Bürgerbräu;  
 Frankfurt: Bayerische Militärdienstkreuz erhielt Engelbert Klemm, Frankfurter Brauhaus; Alois Brückel, Fritz Dieck, Jakob Simon, Franz Schüller und Ludwig Müller, alle fünf aus Bad Gomburg, erhielten das Eisene Kreuz zweiter Klasse;  
 Hannover: Lautsch, Germania-Brauerei.

**Der Gefangenen-austausch mit Frankreich.**

Die amtlichen Darstellungen des mit Frankreich getroffenen Uebereinkommens betreffend den Austausch Kriegsgefangener liegen nunmehr vor. Die wichtigsten Vorschriften über die Entlassung der Kriegsgefangenen lauten:  
 Artikel 1. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl unmittelbar in die Heimat entlassen, wenn sie a) das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und Väter von wenigstens 3 lebenden Kindern sind; b) das 45., aber noch nicht das 48. Lebensjahr vollendet haben.  
 Artikel 2. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden und nicht einer der im Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen, werden Kopf um Kopf und Grad um Grad in die Heimat entlassen.  
 Artikel 3. Für den im Artikel 2 vorgesehenen Austausch Grad um Grad wird ein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Unteroffiziere nicht gemacht. Die französischen Korporale rechnen hierbei als Unteroffiziere.  
 Artikel 4. Offiziere, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl in der Schweiz interniert, wenn sie a) das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und Väter von wenigstens 3 lebenden Kindern sind; b) das 45., aber noch nicht das 48. Lebensjahr vollendet haben.  
 Artikel 5. Offiziere, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden und nicht einer der im Artikel 4 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen, werden Kopf um Kopf ohne Rücksicht auf den Grad in der Schweiz interniert.  
 Bei der großen Zahl der Mannschaften, die in Frage kommt, wird sich der Austausch immerhin auf den Zeitraum von einigen Monaten erstrecken.  
 Eine öffentliche Sammlung zugunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge veranstaltet der „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“, dem außer den Vertretungen der Arbeiterorganisationen aller anderen Richtungen auch die Generalkommission als Vertreterin der freien Gewerkschaften angehört.  
 Dieser Reichsausschuß hat einen Aufruf erlassen, der durch die Generalkommission auch den Gewerkschaftskartellen zugestellt worden ist. Wir lassen denselben im Wortlaut folgen:  
 Aufruf!  
 Deutschland kämpft seinen schwersten Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Tausende und aber Tausende



